

12. Muß die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes in den Urteilsgründen notwendig durch Anführung der Paragraphenzahl erfolgen?

StPD. § 266 Abs. 3.

IV. Straffenat. Urtr. v. 16. März 1917 g. Sch. u. Gen. IV 102/17.

I. Landgericht Breslau.

Die Frage ist verneint worden mit der Begründung:

... „Der Vorschrift des § 266 Abs. 3 StPD. ist, wie die Mehrheit der Senate des Reichsgerichts in der neueren Rechtsprechung annimmt, dadurch genügt, daß in der Schlußfeststellung der Wortlaut der zur Anwendung gebrachten Bestimmungen der § 242, § 243 Nr. 2, §§ 244, 43 StGB. angeführt worden ist. Die Schlußfeststellung stimmt hierin mit dem Eröffnungsbeschluß überein, der auch die Gesetzesparagraphen angibt. Sie läßt also keinen Zweifel darüber, welche strafgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht worden sind.“ ...